

Weiterbildungsreglement (WR-TPA) für TPA Tiermedizinische Praxisassistentin (EFZ) / Tiermedizinischer Praxisassistent (EFZ)



I. Zweck

1. Zweck

Das durch die Weiterbildungskommission TPA (WBK-TPA)“ entwickelte WR-TPA stützt sich auf die Bildungsordnung (BO) der GST und bezweckt die Sicherung der Qualität der Tätigkeit der Tiermedizinischen Praxisassistentin (EFZ)* auf hohem Niveau. Mittel zur Zweckerreichung sind insbesondere:

- a. Angebot lebenslanger beruflicher Weiterbildung
 - i. welche die TPA befähigt, ihren Beruf eigenverantwortlich auszuüben;
 - ii. zur Erhaltung, Bewahrung und Verbesserung der beruflichen Kompetenzen.
- b. Schaffung strukturierter und auf nationaler Ebene vereinheitlichter Weiterbildung, welche die Rahmenbedingung für die Erlangung von Bildungspunkten (BP) und Weiterbildungszertifikaten oder die Erhaltung von Fertigungszeugnissen (FZ) vorgibt.

II. Definitionen

2. Ausbildung

Ausbildung zur Erlangung des eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses „Tiermedizinische Praxisassistentin (EFZ) / Tiermedizinischer Praxisassistent (EFZ)“. Das Fähigkeitszeugnis berechtigt zur Berufsausübung in der ganzen Schweiz (geltendes Reglement TPA Nr. 86902 A/B über die Ausbildung und die Lehrabschlussprüfung).

3. Weiterbildung

Berufliche Weiterbildung schliesst an die erfolgreich absolvierte Lehre an und erstreckt sich über die gesamte Dauer der Berufstätigkeit.

Der Besuch einer Weiterbildungsveranstaltung führt zum Erhalt eines Weiterbildungszertifikats und zur Erlangung von Bildungspunkten.

Findet die Weiterbildung in Form eines strukturierten Lehrgangs mit Abschlussprüfung zu einem bestimmten Fachgebiet statt, so kann das erworbene Wissen mit einem Fertigungszeugnis (FZ) bestätigt werden.

III. Zuständigkeiten

4. Die Weiterbildungskommission TPA (WBK-TPA)

Die WBK-TPA setzt sich zusammen aus je einem Mitglied bzw. Vertreter:

- der GST-Geschäftsleitung;
- aus dem Kreis der Industrie (Schweizerischer Verband der Veterinär-Firmen SVVF);
- der Schulen;
- der Kommission für Berufsentwicklung und Qualität;
- sowie weiteren Fachpersonen nach Bedarf.

* In diesem Reglement wird prinzipiell die Abkürzung TPA und die weibliche Form verwendet. Die männliche Form ist eingeschlossen.

Folgende Aufgaben nimmt die WBK-TPA namentlich wahr:

- a) Erstellung, Überarbeitung und Vollzug des WR-TPA;
- b) Anerkennung von Weiterbildungsstätten sowie Weiterbildnern;
- c) Verleihung von Weiterbildungszertifikaten;
- d) Entscheid, welche Weiterbildungen zum Bezug von BP berechtigen;
- e) Vergabe der BP;
- f) Analyse der mittel- und langfristigen Bedürfnisse sowie Neuerungen im Bereich der Weiterbildung in der Schweiz (Kompetenz als strategisches Organ);
- g) Unterstützung und Koordination der Weiterbildungsveranstaltungen der verschiedenen Anbieter und Erarbeitung entsprechender Empfehlungen.

5. Konstituierung, Beschlussfassung und Sitzungsrhythmus

Die WBK-TPA konstituiert sich einschliesslich des Präsidiums selbst. Sie führt regelmässig Sitzungen durch, zu welcher der/die Präsident/in unter Angabe der Traktanden und Versand der Dokumente mindestens 20 Tage vor der Sitzung einlädt. Es wird ein Beschluss-Protokoll geführt.

Die Beschlussfassung erfolgt mit dem absoluten Mehr der Anwesenden; der/die Präsident/in hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

6. Die Anbieter (AB)

Die AB (Industrie, Schulen, Universitäten, GST [SVK], Laboratorien, VSTPA und andere privatwirtschaftliche Unternehmen) führen Veranstaltungen im Rahmen der strukturierten Weiterbildung durch. Sie sind gehalten, ihre Tätigkeiten untereinander zu koordinieren und Synergien räumlicher und zeitlicher Art bestmöglich zu nutzen. Die WBK-TPA ist diesbezüglich um das Angebot einer zentralen, einfach administrierbaren Lösung besorgt („zentraler veterinärmedizinischer Weiterbildungskalender für TPA“).

7. Weiterbildungsstätten (WS)

WS sind von der WBK-TPA anerkannte, geeignete Einrichtungen. Als WS kommen Schulen, Tierarztpraxen, Tierkliniken, Hochschulkliniken und -institute, kantonale und eidgenössische Institutionen der Veterinärmedizin, Gesundheitsdienste, private Laboratorien, Tierkrematorien sowie Räumlichkeiten der pharmazeutischen Industrie oder weiterer Organisationen in Frage.

8. Weiterbildner (W)

W sind von den Anbietern vorgeschlagene und von der WBK-TPA anerkannte Lehrpersonen, welche über ein belegtes Fachwissen verfügen. Unklare Fälle sind im Einzelfall von der WBK-TPA zu prüfen.

9. Administration

Die Administration der allfälligen Bildungspunktedatenbank, der Zertifikatserstellung und –versände sowie die Verwaltung der Einnahmen aus der Weiterbildung erfolgt über die Geschäftsstelle der Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte GST.

IV. Reglement

10. Reglement

Das Reglement über die Weiterbildung (WR-TPA) regelt die Einzelheiten betreffend Weiterbildung von Tiermedizinischen Praxisassistentinnen (vgl. Ziffer 10.1. - 10.5.).

10.1. Mittel und Umfang der Weiterbildung

Empfohlen werden je nach Weiterbildungsbedürfnis im entsprechenden Tätigkeitsbereich der TPA insbesondere:

- a) Allgemeine oder besondere Veranstaltungen (Kongresse, Seminare, Übungsgruppen, Kurse, Kolloquien usw.),
- b) klinische Weiterbildung (Vorlesungen, Visiten, Demonstrationen, Übungen, Supervision usw.),
- c) neue Medien, insbesondere interaktive, elektronische bzw. audiovisuelle Lehr- und Lernmittel (CD ROM, DVD, Lernprogramme, Internet, Videokonferenzen, e-Learning usw.),
- d) Lehrtätigkeit an tiermedizinischen Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen.

Als Richtwert für die nachweisbare Weiterbildung gelten 4 BP pro Jahr.

10.2. Einzelheiten des Bildungspunktesystems

Ein BP entspricht einem Zeitaufwand von einem halben Tag (rund 4 Stunden, davon mind. 2 Stunden Vermittlung von Fachwissen). Er wird als Weiterbildung angerechnet. Höchstens einen halben BP pro Halbtage erhalten Veranstaltungen, an denen Produkte beworben werden. Die WBK-TPA kann BP auch für weitere, nicht unter Ziffer 10.1. aufgeführte Weiterbildungsaktivitäten vergeben.

Teilnahme an Tagung / Kursen / Workshop	1 BP pro Halbtage
Teilnahme an Promotionsanlässen	0.5 BP (mind. 3 Stunden, davon 2 Stunden ausgewogen wissenschaftlicher, nicht produktbezogener Inhalt)
Publikationen in Verbands- oder Fachzeitschriften	1 - 2 BP pro Publikation

10.3. Rechts- und Rechtsmittelwege

Gegen Entscheide der WBK-TPA betreffend die Erteilung von Weiterbildungspunkten kann innert 30 Tagen nach Erhalt des Entscheids schriftlich rekuriert werden. Die Begründung des Entscheids durch die WBK-TPA erfolgt innert 30 Tagen und ist abschliessend.

Die Rekurskosten entsprechen den effektiven Kosten, mindestens aber CHF 500.00, und werden in jedem Fall vom Gesuchsteller getragen.

10.4. Anträge für Bildungspunkte

Allen Aktivitäten der Anbieter, die der Weiterbildung dienen, werden bei Eignung BP zugeordnet.

Die Veranstaltung muss sich an TPA und andere Mitarbeiterinnen in der tierärztlichen Praxis richten und einen direkten Bezug zur Tätigkeit in tiermedizinischen Praxen aufweisen. Jede Veranstaltung hat klare Lernziele und vermittelt definierte Lerninhalte. Alle Veranstaltungen unterliegen einem Qualitätsmanagement (Mindestanforderung: Evaluation durch die Teilnehmer). Der eduqua-Standard wird empfohlen.

Der Antragsteller füllt das offizielle Gesuchsformular aus und übermittelt es der Geschäftsstelle der GST. Nach Eingang der vollständigen Unterlagen ist mit dem Entscheid der WBK-TPA innert Monatsfrist zu rechnen. Die Gebühren werden auf jeden Fall im Nachhinein geschuldet.

Nach erfolgter Weiterbildung hat der Anbieter unaufgefordert die genaue Anzahl der Teilnehmer inkl. Adressanschrift an die Geschäftsstelle der GST zwecks Ausstellung der Zertifikate zu senden.

Innert 10 Tagen nach erfolgter Weiterbildung ist die anonymisierte Evaluation der Teilnehmer als Kopie vom Anbieter bei der Geschäftsstelle der GST einzureichen.

10.5. Anmeldung von Weiterbildungen, Gebühren

10.5.1. Gebühren

Die Weiterbildungen können jeweils auf den 1.3., 1.6., 1.9. und 1.12. dem Sekretariat der GST gemeldet werden.

Die Gebühren für eine Weiterbildung haben verhältnismässig sowie kostendeckend zu sein und betragen (jeweils exkl. MWSt):

- pro Gesuch CHF 100.00;
- pro nicht angekündigte, identische Kurse innert eines Kalenderjahres CHF 50.00
- ausserhalb der oben genannten Termine CHF 150.00;
- pro Zertifikat CHF 5.00.

Die Einnahmen aus den Gebühren werden auf ein zweckgebundenes TPA-Weiterbildungskonto der GST überwiesen und durch die GST verwaltet.

10.5.2. Reduzierte Kurskosten

Mitglieder der Vereinigung VSTPA profitieren von reduzierten Kurskosten in der Weiterbildung. Die Bestimmung des Umfangs der Reduktion ist Sache der Anbieter in Absprache mit der VSTPA.

V. Sitzungsgelder, Spesenentschädigung

11. Sitzungsgebühren, Spesenentschädigung

Die Mitglieder der WBK-TPA werden gemäss den Ansätzen der GST entschädigt, ausser die Arbeitszeit oder die Spesen werden bereits vom Arbeitgeber übernommen.

VI. Finanzierung

12. Beiträge durch die Anbieter und Marktwirtschaft

Eine zusätzliche finanzielle Unterstützung der WBK-TPA durch die Anbieter an die administrativen Kosten ist erwünscht. Regelmässig wiederkehrende Zuwendungen der Anbieter an die Kosten der WBK-TPA sind möglich und werden individuell ausgehandelt.

Bis die Dienstleistungen der WBK-TPA selbsttragend sind, wird diese initial in einem noch zu bestimmenden Rahmen finanzielle Mittel aus der Privatwirtschaft erhalten (nach Finanzierungs- resp. Investitionsplan).

13. Inkrafttreten

Mit der Unterschrift der 3 zuständigen Gremien tritt das Reglement in Kraft.

14. Gültigkeit

Die Originalversion des vorliegenden WR-TPA wurde in deutscher Sprache verfasst. Im Zweifelsfall ist deshalb die deutsche Fassung des Textes ausschlaggebend.

Verabschiedet vom:

Vorstand der GST:

.....

Vorstand der VSTPA:

.....

Vorstand des SVWF:

.....